

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 10

Greifswald, den 31. Oktober 1983

1983

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	77	E. Weitere Hinweise	
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	77	Nr. 1) Hinweis auf Krankenhausseelsorge	77
C. Personalnachrichten	77	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
D. Freie Stellen	77	Nr. 2) Unsere Kirchengebäude	
		– Fortsetzung aus ABl. Nr. 9/83 Nr. 5) –	77
		Nr. 3) Martin Luther – Zeuge Jesu Christi	79
		Nr. 4) Die Kirche und das christliche Kulturerbe	82

NORDELBISCHES KIRCHENAMT

Eing.: 17. NOV. 1983

Az. Anl. T

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

Berufen

Landespfarrer Friedrich Harder, Gristow, zum Propst der Propstei Stralsund mit Wirkung vom 1. September 1983; eingeführt durch Bischof Dr. Gienke am 4. 9. 1983 in der Heilgeist-Kirche zu Stralsund.

Pfarrer Wilfried Rahnner, bisher Hohen Neuendorf-Stolpe, mit Wirkung vom 1. September 1983 mit der Amtsbezeichnung Kirchenrat zum theologischen Referenten für Katechetik beim Konsistorium und zum Leiter der theologisch-pädagogischen Ausbildung an der Kirchenmusikschule Greifswald.

Wohnortwechsel

Propst Hans-Georg Haberecht, bisher 2140 Anklam, Tuchowstr. 4, hat infolge Eheschließung seinen Wohnsitz, der zugleich Dienstsitz ist, von Anklam nach 2141 Rubkow, Dorfstr. 27, verlegt.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Lubmin**, Seebad, Kirchenkreis Greifswald-Land, wird zum 1. 10. 1983 frei und ist wiederzubesetzen. Zur Kirchengemeinde gehören 2 Predigtstellen. Besondere Schwerpunktarbeit ist der Dienst an Urlaubern und Erholungssuchenden. Mitarbeit der Pfarrfrau als Katechetin erwünscht. Alle kirchlichen Gebäude in gutem Bauzustand, renoviertes Pfarrhaus umfaßt einschließlich Amtszimmer, Küche und Bad 8 Räume. Gute Verkehrsverbindungen nach Greifswald und Wolgast. POS im Ort, EOS in Greifswald. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36 zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 1) Hinweis auf Krankenhausseelsorge

Wir möchten darauf hinweisen, daß in den Bezirkestädten Rostock und Neubrandenburg seit einiger Zeit hauptamtliche Krankenhausseelsorger arbeiten. Wir bitten die Pfarrer und Mitarbeiter unserer Landeskirche diese Seelsorger zu informieren, wenn Ihnen bekannt ist, daß Patienten aus ihrer Gemeinde in Kliniken in Rostock oder Neubrandenburg für kürzere oder längere Zeiträume aufgenommen wurden.

Die Anschriften der Krankenhausseelsorger sind:

Neubrandenburg:
 Pastorin Birke Rieman
 2000 Neubrandenburg, Gr. Wollweber Str. 1
 Telefon: 22 88

Rostock:
 Pastor Dr. Uwe Schnell
 2500 Rostock, August-Bebel-Straße 43
 Telefon: 3 44 69

Für das Konsistorium
 Dr. Nixdorf

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 2) Unsere Kirchengebäude

– Fortsetzung aus ABl. Nr. 9/83 Nr. 5) –

3. Gemeindegarbeit bei Ablösungsprozessen

3.1. Gemeinden, die es gewohnt sind, nicht nur unter sich zu sein, sondern Kontakt zu anderen Gemeinden der Umgebung zu suchen und durch gegenseitige Besuche zu festigen, werden es leichter haben, sich notfalls von ihrer Kirche zu trennen und dort zuhause zu sein, wo Christen sich treffen, gleich an welchem Ort und in welchem Gebäude. Hier liegen noch weithin ungenutzte Chancen für Gemeinden in zusammenhängenden Regionen.

Wo eine Kirchengemeinde im eigenen Wohnbereich nach der Aufgabe der Kirche über keinen Raum mehr verfügt, wird sie in dem kirchlichen Gebäude der Nachbargemeinde heimisch werden müssen. Dies kann erleichtert werden, indem besonders wertvolle Erinnerungsstücke aus der alten Kirche mitgenommen werden in das Gotteshaus der anderen Gemeinde. Bereits die Gemeinde des Alten Testaments hat in den Phasen der Wanderschaft und Verbannung sichtbare äußere Zeichen zur Vergewisserung der Gegenwart Gottes und der durch ihn erfahrenen Hilfe mitgenommen. So könnten Bilder, Schnitzwerke, ein Taufstein, eine Gedenktafel für die Gefallenen an den neuen Ort mitwandern. Dadurch wird deutlich werden, daß mit der gegenwärtigen Gemeinde Kirche nicht begonnen hat und nicht endet, sondern daß ihr Herr bei ihr sein wird, wie er es gewesen ist.

3.2. Eine bisher ungeklärte Schwierigkeit ergibt sich im Hinblick auf die Finanzierung der Bauleistungen, die für die Stilllegung oder den Abriß eines Kirchengebäudes nötig sind. Die Kirchengemeinde hat ihre Entscheidung getroffen, weil sie das Geld für die Wiederherstellung der Kirche nicht aufbringen kann. Abbruch- oder Stilllegungsarbeiten sind aber ebenfalls kostenaufwendend.

14

dig. Ein Finanzierungsprogramm muß daher entschlossen erarbeitet werden: Die Kirchengemeinde als Eigentümer kann sich von der Aufbringung der Mittel nicht dispensieren; wenn es ein überzeugender Entschluß des Kirchenvorstandes/Gemeindekirchenrates ist, wird auch für diese Maßnahme um Spenden aus der Gemeinde gebeten werden müssen. Ebenso ist aber zu fragen, ob nicht künftig Beihilfen von der Landeskirche und von staatlicher Seite erforderlich werden, weil sie als Partner die Verantwortung für diese Entscheidung mit übernommen haben.

3.3. Soll die Kirche an einen fremden Nutzer abgegeben werden, so wird die Gemeinde sich bemühen, daß die neue Nutzung in einem möglichst nahen Zusammenhang zu der ursprünglichen Bestimmung des Gebäudes steht. Andere Nutzungsmöglichkeiten sollten in folgender Reihenfolge überprüft werden:

1. Nutzung durch eine andere Konfession oder eine der Freikirchen, die uns durch die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen verbunden ist.
2. Abgabe an einen nichtkirchlichen Rechtsträger zur kulturellen Nutzung (Museum, Konzerthalle o. ä.).
3. Abgabe zu einer nichtkulturellen Nutzung (möglichst unter Erhaltung des Baubestandes, um gegebenenfalls bei veränderter gesellschaftlicher Situation wieder eine Nutzung, die der ursprünglichen Zweckbestimmung Rechnung trägt, zu ermöglichen).

3.4. Abriß

Die schwierigste, weil unwiderrufliche Entscheidung, ist der mehr oder weniger vollständige Abriß des Kirchengebäudes. Sofern aber keine andere Möglichkeit mehr besteht, sollte der Abriß einem langsamen Verfall der schadhafte Kirche vorgezogen werden. Auch wenn baupolizeilich der Abriß nicht unmittelbar gefordert wird, weil im Umkreis kein Schaden zu erwarten ist, bedeutet doch eine langsam verfallende Kirchenruine faktisch eine Gegenpredigt gegen die lebendige Verkündigung in dieser Gemeinde.

Der Anblick zerbrochener Fenster, eines einstürzenden Daches sowie die Nachrichten über Umtrieb und weitere Beschädigungen in einem solchen Grundstück belasten die Gemeinde ständig.

Deshalb sollte der Abriß des ganzen Gebäudes oder der Teile, die dem Verfall ausgesetzt sind, möglichst entschlossen vorgenommen werden.

Auf jeden Fall ist zu empfehlen, neben dieser Ruine eine große Tafel aufzustellen, auf der nicht nur die Baudaten der Kirche und Daten zur Geschichte der Kirchengemeinde stehen, sondern auch die Gründe für den Verfall kurz benannt werden.

Außerdem ist auf dieser Tafel auf den gegenwärtigen Versammlungsraum der Kirchengemeinde (und die regelmäßigen Gottesdienstzeiten) hinzuweisen.

3.5. Sofern ein Kirchengebäude nicht vollständig abgerissen werden muß, ergibt sich die Möglichkeit, einen Versammlungsraum in einem reduzierten Gebäudeteil zu erhalten. Für solche Teilstilllegungen gibt es in der Nachkriegsgeschichte zahlreiche Beispiele. Kirchengemeinden haben sich häufig diesen verkleinerten Raum den gegenwärtigen Bedürfnissen des Gottesdienstes und Gemeindelebens angepaßt. Überzeugende Lösungen sind auch möglich, wo z. B. nur ein Turmstumpf erhalten werden kann. Solche Reduktionen des Nutzungsbereiches sind dem Totalabriß vorzuziehen.

3.6. Die Stilllegung einer Kirche zur gesicherten Ruine ist baulich aufwendig. Beispiele großer Kirchenruinen aus der Vergangenheit zeigen aber, daß auch eine Ruine noch für kirchliche oder kulturelle Veranstaltungen genutzt werden kann und oft für die Gemeinde am Ort lebendige Bedeutung behält.

Wo es gelingt, nach einer Stilllegung das Grundstück im offenen Kirchenschiff und um die Kirche herum mit Grünanlagen zu versehen und diese zu pflegen, kann die Ruine neu zur Versammlungsstätte werden (Gottes-

dienste im Freien, Posaunenmusiken, Gottesdienste zu besonderen Gedenktagen der Kirchengemeinde u. ä. — vielleicht sogar: Gemeindefeste).

Neben der Ruine sollte — vgl. oben Ziffer IV, 3.4. — eine Tafel angebracht werden mit den Baudaten und den Daten aus der Geschichte der Kirchengemeinde, Hinweisen auf die Nutzung und der Anzeige des gegenwärtigen Versammlungsraumes der Kirchengemeinde. Die Gemeinde wird sich bemühen, in der Öffentlichkeit deutlich zu machen, wie diese Ruine Zeugnis ist von der Existenz der Gemeinde früher und heute.

V. Chancen der Gemeinde beim neuen Einwandern in ihre Kirche

Entscheidet sich eine Kirchengemeinde dafür, ihr Kirchengebäude zu erhalten (vgl. Teil III), so wird sie sich nicht nur um Planzahlen, Baukapazitäten und Handwerker bemühen. Sie wird sich fragen: Was bedeutet das Kirchengebäude für unseren Auftrag?

1. Wie verhält sich das Kirchengebäude zu Gottesdienst und Gemeindeaufbau?

1.1. Ältere und jüngere Gemeindeglieder verbinden mit ihrem Kirchengebäude wichtige Gotteserfahrungen. Sie sind in dieser Kirche konfirmiert worden, oder sie haben als junges Ehepaar in dieser Kirche den Trausegen empfangen. Sie entsinnen sich, in dieser Kirche in einer wichtigen Phase ihres Lebens eine bestimmte Predigt-aussage gehört zu haben. Sie verbinden mit einer Plastik in dieser Kirche bestimmte Erinnerungen. Die Verkündigungsmitarbeiter der Kirchengemeinde werden sorgfältig darauf achten, daß solche und ähnliche Gotteserfahrungen geachtet und ausgesprochen werden können und daß es in den Gemeindegemeinschaften auch zum Erfahrungsaustausch kommt.

1.2. Pfarrer und Katecheten werden Kunstwerke und Symbole dieses Kirchengebäudes in die Christenlehre, den Konfirmanden- und Erwachsenenunterricht einbeziehen. Dabei können Plastiken, Tafelbilder und Glasfenster wertvolles Anschauungsmaterial für wichtige Abschnitte christlicher Lehre darstellen.

1.3. Romanische und gotische und die meisten später erbauten Kirchen sind längsgerichtete, podiumsorientierte Räume. Sie sind auf das Geschehen am Altar ausgerichtet. Dieses Bauprogramm entspricht der liturgischen Konzeption einer Gemeinde, die vor dem gekreuzigten Christus ihre Schuld bekennt und den heiligen Gott anbetet. Für die Einübung der Gemeinde in das bekennende und anbetende Feiern ist das längsgerichtete, altarorientierte Hauptschiff einer solchen Kirche hervorragend geeignet.

1.4. Nicht für alle Gottesdienstformen ist das längsgerichtete Hauptschiff geeignet. Manche Gottesdienstformen, wie zum Beispiel der Gesprächs- oder Familiengottesdienst, sperren sich gegen eine Architektur, in der alle Sitzplätze auf den Altar in der östlichen Apsis ausgerichtet sind. Für solche Gottesdienstformen ist es angemessener, wenn die Gemeinde kreisförmig um den liturgischen Mittelpunkt (Kanzel oder Altar oder Taufstein) versammelt ist. Gottesdienstformen dieser Art sind geprägt vom Bild der Kirche als Familie, die sich am Tisch versammelt und in deren Mitte Christus als Hausherr unsichtbar gegenwärtig ist. Kirchen, die als Zentralräume konzipiert sind, entsprechen diesem Leitbild. Für solche Gottesdienste eignen sich auch Krypta, Hoher Chor, Sakristei oder abgetrennte Nebenräume.

1.5. Es ist aber auch möglich, ältere Kirchen durch eine flexible Innengestaltung für den Familien- oder Gesprächsgottesdienst einzurichten. Zum Beispiel erlaubt bewegliches Gestühl, den längsgerichteten Raum wie einen Zentralraum zu nutzen, wenn Stühle oder Bänke entweder auf die seitlich gerichtete Kanzel oder einen sichtbaren Mittelpunkt im Längsschiff orientiert werden.

1.6. In ihrer Größe und Vielgestaltigkeit ermöglicht fast jede Kirche eine bewegliche Teilnahme der Gemeindeglieder am Gottesdienst. Die Gottesdienstbesucher können Wege bzw. Prozessionen zurücklegen. Wichtige bi-

blische Begriffe wie „kommen, herzutreten, Knie beugen, hingeben, gesandt werden, Dank opfern“ usw. können auf solche Weise erlebt werden und dadurch Leben und Frömmigkeit der Gemeindeglieder prägen. Für große Kirchen sind auch Gottesdienste zu empfehlen, deren einzelne Teile an verschiedenen Orten des Gotteshauses stattfinden. Durch eine vielgestaltige Nutzung wird auch eine kleine Gemeinde an der Weite und Vielfalt ihres Kirchenraumes Freude empfinden und nicht an Verlassenheitsgefühlen leiden.

1.7. Enthält eine Kirche große Kunstwerke, z. B. Farbfenster, Flügelaltäre, Tafelbilder, Epitaphien mit Darstellungen des Kreuzes Christi oder anderen biblischen Motiven, kostbare Taufsteine oder bildlich ausgestaltete Kanzeln, so können diese in den Gottesdienstvollzug einbezogen werden. Sind im Kirchenraum nicht viele Kunstwerke vorhanden, kann ein schlichtes Symbol (Kreuz, Osterleuchter, Kerze) jeweils als Zentrum zur Sammlung aufgestellt werden.

1.8. Die Einübung in die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres und die Begehung wichtiger Gedenktage aus der Kirchengeschichte könnte ebenfalls mit einer vielfältigen räumlichen Nutzung verbunden werden, z. B. Kreuzwege im Seitenschiff, Osternacht vom Taufstein bis zum Hohen Chor. 8. Mai Gedenktag vor der Gedenktafel für die Gefallenen des 2. Weltkrieges usw.

Nimmt eine Kirchengemeinde die unter 1.1.–1.8. ausgedeuteten Versammlungsmöglichkeiten in ihrem Kirchengebäude wahr, so wird sie ihre Kirche lieben lernen, sie wird in ihre Kirche einwandern und die Kirche mehr und mehr als geistliche Heimat erleben.

2. Welche diakonische Aufgabe nimmt die Kirchengemeinde mit der Erhaltung des Bauwerkes für die Gesellschaft wahr?

Die Kirchengemeinde wird aber auch erkennen, daß sie das denkmalwerte Kirchengebäude nicht wie einen Privatbesitz festhalten kann. Das von den Vätern erbaute Gebäude ist ihr treuhänderisch anvertraut als ein Gut, das allen Menschen Heil und Segen bringen soll.

2.1. Für den Zeitgenossen, der in engen Wohnungen leben und in lauten Werkstatthallen arbeiten muß, gewinnt der weite und stille Raum therapeutische Bedeutung. Er erfährt darin Entspannung und Entlastung, Muße und Ruhe. Er kann aufatmen. Deshalb sollte die Kirchengemeinde Sorge tragen, daß der Kirchenraum an bestimmten Tagesstunden zu stillem Verweilen geöffnet ist.

2.2. Das regelmäßige Angebot von Orgel- und Kirchenmusik in der Kirche läßt den aus der Ordnung geratenen und angefochtenen Zeitgenossen zum Hören und damit zu sich selbst kommen.

2.3. Die Kirche ist oft das älteste und kunstgeschichtlich bedeutendste Gebäude des Ortes oder Stadtteils. Es zeugt von geschichtlichen Perioden, die im Geschichtsunterricht nur ungenügend behandelt worden sind. Manche Zeitgenossen besuchen unsere alten Kirchen, weil sie sich über Geschichte und Kunstgeschichte früherer Zeiten informieren wollen. Indem die Kirchengemeinde historisch exakte Führungen durch das Kirchengebäude anbietet, leistet sie einen wichtigen erzieherischen kulturellen Beitrag.

3. Welche missionarischen Möglichkeiten ergeben sich für die Gemeinde durch ihr Kirchengebäude?

Die Kirchengemeinde wird sich nicht darauf beschränken, kunst- und kirchengeschichtliche Hinweise zu geben, sie wird gegenüber den Besuchern ihres Kirchengebäudes auf Sinn und Widmung des Bauwerkes und seiner Kunstschatze hinweisen und diese Kunstschatze in ihrer Verkündigungsaussage interpretieren.

3.1. Von der Öffentlichkeit ist die Gemeinde heute oft ins Abseits gedrängt. Die zentral gelegenen Kirchengebäude mit ihren christlichen Symbolen sind unübersehbar. Durch diese Gebäude bleibt die Kirche mit ihrer Botschaft im öffentlichen Gespräch.

3.2. Die Weite eines Kirchenraumes hat für den Zeit-

genossen auch eine seelsorgerliche Wirkung. Er vermag den Menschen auf die Begegnung mit Gott vorzubereiten. Der Mensch, der sich der Wirkung des Raumes nicht entzieht, wird aufgeschlossen für Sinnfragen des Lebens, für seelsorgerliche Gespräche, für Impulse christlicher Verkündigung, für die Dimension der Anbetung. Dabei kann es geschehen, daß er der Geborgenheit in der Nähe Gottes gewiß wird, ebenso kann er darin unwillkürlich seiner Hinfälligkeit, seiner Abhängigkeit und seiner Schuld gewahr werden.

3.3. Regelmäßige Kirchenführungen durch das Gotteshaus geben die Möglichkeit, Touristen, die das Gotteshaus besuchen, unaufdringlich über zentrale Stücke der christlichen Botschaft zu informieren und bei ihnen das Verständnis für wichtige Vorgänge in der Geschichte der Kirche zu wecken. Der Kirchenführer wird Kraft und Zeit darauf verwenden, Verkündigungsaussagen vergangener Kunstwerke in ihrer Bedeutung für den Menschen heute zu interpretieren. So setzt jede Kirchenführung auch wichtige hermeneutische Überlegungen voraus. Schulungen von ehren- und hauptamtlichen Führern sind nötig.

3.4. Vergangenheit kann nur lebendig erhalten werden, wenn sie ständig in die Gegenwart eindringt. Es reicht nicht, wenn eine Kirche stilgerecht restauriert wurde. In jeder historischen Kirche sollte es kleine Zeichen kirchlichen Lebens geben. Auch Ausstellungen im Kirchenraum können dazu beitragen.

Eine Kirchengemeinde, die bewußt in ihrem Kirchengebäude lebt, wird zunehmend mehr Möglichkeiten entdecken, ihr christliches Bauwerk für den Zeitgenossen zu öffnen und ihre Kunstwerke zeitnah zu vermitteln. Sie wird damit Menschen unserer Zeit ein Stück Geschichte und das Evangelium nahebringen.

Literaturhinweise

1. Laugmaack, Der gottesdienstliche Ort, in Leiturgia I, Kassel, 1954
2. Eisenheuth, Heinz Erich, Gottesdienst und Gotteshaus, Berlin, Eva 1955
3. Kunst und Kirche 3/75, Gütersloh G. Mohn, Kirche und Denkmalschutz; vgl. besonders S. 138–139, Beitrag von N, Wibiral
4. Christliche Kunst im Kulturerbe der Deutschen Demokratischen Republik, hrsg. vom Hauptvorstand der CDU in Zusammenarbeit mit dem Institut für Denkmalpflege, Berlin, Union Verlag, 1982
5. Theologische Versuche, Band III, Berlin, EVA, 1971, mit Beiträgen von der Tagung der Kirchbaukonferenz in Hubertushöhe bei Storkow

Nr. 3) Martin Luther – Zeuge Jesu Christi

Die Gemeinsame Evangelisch-lutherische/Römisch-katholische Kommission, die vom Lutherischen Weltbund und vom Vatikanischen Sekretariat für die Förderung Christlicher Einheit 1973 ernannt worden war, hat nach eingehender Diskussion auf ihrer Sitzung vom 2. bis 7. Mai 1983 das folgende Gemeinsame Wort anlässlich des Jubiläums zum 500. Geburtstag Martin Luthers verabschiedet. Auf Wunsch des Lutherischen Weltbundes möchten wir diese Erklärung allen Pfarrern und Mitarbeitern unserer Landeskirche zur Kenntnis bringen.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Martin Luther – Zeuge Jesu Christi

Wort der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission anlässlich des 500. Geburtstages Martin Luthers

I. Vom Streit zur Versöhnung

1. In diesem Jahr erinnern sich unsere Kirchen des 500. Geburtstages Martin Luthers. Weder die evangelische noch die katholische Christenheit kann an der Gestalt und der Botschaft dieses Menschen vorbeigehen. An der Schwelle zur Neuzeit hat Luther die Entwicklung der Kirchen-, Sozial- und Geistesgeschichte bis heute entscheidend mitbestimmt.

2. Während Jahrhunderten wurde Luther auf entgegengesetzte Weise beurteilt. Für Katholiken war er lange Zeit der Inbegriff des Häretikers. Es wurde ihm vorgeworfen, die eigentliche Ursache der abendländischen Kirchenspaltung zu sein. Auf evangelischer Seite begann schon im 16. Jahrhundert die Glorifizierung Luthers als Glaubensheld, zu der nicht selten eine nationalistische Heroisierung hinzukam. Vor allem aber wurde Luther häufig als Stifter einer neuen Kirche verstanden. fig als Stifter einer neuen Kirche verstanden.
3. Mit der jeweiligen Beurteilung Luthers war auch das Urteil über die andere Kirche verbunden. Man bezichtigte sich gegenseitig des Abfalles vom rechten Glauben und der wahren Kirche.
4. Im Raum der reformatorischen Kirchen und Theologie wurde seit dem Beginn unseres Jahrhunderts Luther neu erschlossen. Bald danach beginnt auch katholischerseits eine sich intensivierende Beschäftigung mit der Person und dem Werk Luthers. Sie hat beachtliche wissenschaftliche Beiträge zur Reformations- und Lutherforschung erbracht und in Verbindung mit der wachsenden ökumenischen Verständigung einer positiveren katholischen Schau Luthers den Weg bereitet. Überkommene, von Polemik geprägte Lutherbilder treten so auf beiden Seiten zurück. Man beginnt, ihn gemeinsam als Zeugen des Evangeliums, Lehrer im Glauben und Rufer zur geistlichen Erneuerung zu würdigen.
5. Zu dieser neuen Sicht hat die 450. Jahresfeier der Confessio Augustana (1980) wesentlich beigetragen. Dieses Bekenntnis ist ohne Luthers Person und Theologie nicht denkbar. Die Einsicht, daß die Confessio Augustana "eine Übereinstimmung in zentralen Glaubenswahrheiten" zwischen Katholiken und Lutheranern widerspiegelt (Papst Johannes Paul II., 1980; Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes, 1981), hilft auch, wesentliche Einsichten Luthers gemeinsam zu bejahen.
6. Luthers Ruf zur Reform der Kirche, der ein Ruf zur Busse war, er geht weiter an uns. Er fordert uns auf, das Evangelium neu zu hören, die eigene Untreue gegenüber dem Evangelium zu erkennen und es glaubwürdig zu bezeugen. Das kann heute nicht geschehen, ohne auf die andere Kirche und ihr Zeugnis zu achten, Versöhnung mit ihr zu suchen und überkommene Feindbilder aufzugeben.

II. Zeuge des Evangeliums

7. In seiner Kritik an verschiedenen Aspekten der theologischen Tradition und des kirchlichen Lebens seiner Zeit verstand Luther sich als Zeuge des Evangeliums: als „unseres Herrn Jesu Christi unwürdiger Evangelist“. Er berief sich auf das apostolische Schriftzeugnis, zu dessen Auslegung und Verkündigung er als „Doktor der Heiligen Schrift“ verpflichtet war. Bewußt stand er auf dem Boden des altkirchlichen Bekenntnisses zum Dreieinigen Gott und zu Christi Person und Werk und sah in diesem Bekenntnis einen verbindlichen Ausdruck der biblischen Botschaft. Bei seinem reformatorischen Ringen, das ihm äußere Anfeindungen und innere Anfechtung brachte, fand er Gewissheit und Trost darin, daß er von der Kirche zu Studium und Lehre der Heiligen Schrift berufen war. In dieser Überzeugung fühlte er sich vom Herrn der Kirche selbst getragen.
8. Im Bewußtsein seiner Verantwortung als Lehrer und Seelsorger und zugleich in der Situation persönlich erfahrener Glaubensanfechtung führte ihn die intensive Beschäftigung mit der Heiligen Schrift zu einer Wiederentdeckung der Barmherzigkeit Gottes inmitten der Ängste und Ungewissheiten seiner Zeit. Diese „reformatorische Entdeckung“ bestand nach Luthers Selbstzeugnis darin, daß er die Gerechtigkeit Gottes im Lichte von Römer 1,17

als schenkende Gerechtigkeit erkannte, nicht als die fordernde Gerechtigkeit, die den Sünder verurteilt. „Der Gerechte lebt aus dem Glauben“: er lebt aus der Barmherzigkeit, die Gott durch Christus schenkt. In dieser Entdeckung, die er bei Kirchenvater Augustin bestätigt fand, erschloß sich ihm die Botschaft der Heiligen Schrift als frohe Botschaft, als „Evangelium“. Es öffnete sich für ihn, wie er sagte, „die Tür zum Paradies“.

9. Durch seine Schriften, wie auch in seiner Verkündigung und Lehrtätigkeit wurde Luther Zeuge dieser befreienden Botschaft. Als „Lehre von der Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben allein“ war sie die orientierende Mitte seines theologischen Denkens und seiner Schriftauslegung. Menschen, deren Gewissen unter der Herrschaft von Gesetz und Menschensatzungen gelitten hatten und die gängstigt waren angesichts ihres Versagens und in der Sorge um ihr ewiges Heil, konnten im Glauben an das Evangelium der befreienden Zusage göttlicher Gnade gewiß werden.
10. Geschichtliche Forschungen haben erwiesen, daß sich schon in den Religionsgesprächen der Reformationszeit eine Verständigung in diesem Hauptanliegen Luthers abzeichnete. Jedoch fand diese Verständigung auf beiden Seiten keine wirkliche Aufnahme und wurde wieder durch Polemik verdeckt und unwirksam gemacht.
11. In unserer Zeit haben evangelische und katholische Lutherforschung ebenso wie bibelwissenschaftliche Studien in beiden Kirchen den Weg zur Verständigung im zentralen Anliegen der Luther'schen Reformation eröffnet. Auch die Einsicht in die geschichtliche Bedingtheit unserer Sprach- und Denkformen hat dazu beigetragen, daß Luthers Denken, gerade in Gestalt der Rechtfertigungslehre, im katholischen Bereich weiterhin als eine legitime Form christlicher Theologie anerkannt wird. Unter Wiederaufnahme dessen, was schon 1972 von katholischen und lutherischen Theologen gemeinsam festgestellt worden war („Das Evangelium und die Kirche“), heißt es in der katholisch/lutherischen Stellungnahme zum Augsburgischen Bekenntnis: „In der Lehre von der Rechtfertigung, die für die Reformation von entscheidender Bedeutung war, zeichnet sich ein weitreichender Konsens ab: Allein aus Gnade und im Glauben an die Heilstat Christi, nicht auf Grund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken“ („Alle unter einem Christus“, 1980).
12. Als Zeuge des Evangeliums verkündigte Luther die biblische Botschaft von Gottes Gericht und Gnade, vom Ärgnis und von der Kraft des Kreuzes, von der Verlorenheit des Menschen und Gottes Heilstat. Als „unseres Herrn Jesu Christi unwürdiger Evangelist“ weist Luther von sich selbst fort, um uns so unausweichlicher mit dem Zuspruch und dem Anspruch des von ihm bezeugten Evangeliums zu konfrontieren.

III. Konflikt und Kirchenspaltung

13. Luthers Auffassung und Verkündigung von der Rechtfertigung allein durch den Glauben geriet in Konflikt mit damaligen Frömmigkeitsformen, die die schenkende Gerechtigkeit Gottes verdeckten. Luther verstand seinen Einspruch dagegen als in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche, ja als ihre Verteidigung. Jeder Gedanke an eine Trennung von der Kirche lag ihm fern, ja wurde von ihm scharf zurückgewiesen. Jedoch fand sein Anliegen bei den kirchlichen und theologischen Instanzen in Deutschland und dann auch in Rom kein Verständnis. Die Jahre nach den „95 Thesen“ von 1517 waren von wachsender Polemik geprägt. Bei

den sich verschärfenden Auseinandersetzungen mündeten die primär geistlichen Anliegen Luthers immer wieder in die Frage nach der kirchlichen Autorität ein und wurden zudem von politischen Machtfragen überlagert. Nicht durch Luthers Evangeliumsverständnis als solches, sondern durch die kirchlichen und politischen Auswirkungen der reformatorischen Bewegung kam es zu Konflikt und Kirchenspaltung.

14. Als Luther mit dem Bann bedroht und zum Widerruf für ihn wesentlicher Überzeugungen aufgefordert wurde, sah er darin die Weigerung der kirchlichen und weltlichen Autoritäten, sich mit seiner theologischen Argumentation auseinanderzusetzen. Der Streit verlagerte sich mehr und mehr auf die Frage nach der letztverbindlichen Instanz in Fragen des Glaubens. In dieser Auseinandersetzung berief sich Luther auf die Schrift und bezweifelte, daß alle Lehrentscheidungen der Päpste und der Konzile für das Gewissen bindend seien. Gleichwohl schloß für Luther die Betonung des „sola scriptura“ und der Klarheit der Schrift die Anerkennung der altkirchlichen Bekenntnisse und die Beachtung der schriftgemäßen Tradition ein. In allem Streit vertraute er auf die Verheißung, daß Gott seine Kirche in der Wahrheit erhält.
15. In dem Maße, wie der Widerstand der kirchlichen Autoritäten wuchs, verschärfte sich auch Luthers polemische Haltung. Der Papst wurde als „Antichrist“ verworfen, die Messe als „Abgötterei“ verurteilt. Andererseits wurden Luther und seine Anhänger als Häretiker hingestellt und gelegentlich sogar des Abfalls vom Glauben bezichtigt. Die Hoffnung, auf dem Reichstag in Augsburg (1530) zu einer Einigung zu kommen, erfüllte sich nicht. In der ihm entgegengebrachten Ablehnung sah Luther Zeichen der sich nähernden apokalyptischen Zeit. Aus der Haltung gegenseitiger Verurteilung schien ihm kein Weg zurückzuführen.
16. Luther wurde von sehr verschiedenen Gruppen und Strömungen in Kirche und Gesellschaft bei der Verfolgung ihrer spezifischen Interessen in Anspruch genommen (antiklerikale, revolutionäre und enthusiastische Bewegungen). Er selbst hat sich dagegen gewehrt. Dennoch hat sein Bild dadurch manch negative Prägungen erfahren, die bis in die heutige Zeit nachwirken.
17. Diese geschichtlichen Vorgänge lassen sich nicht rückgängig und ungeschehen machen. Wir können ihre negativen Folgen jedoch aufarbeiten, indem wir deren Ursachen ergründen und schuldhafte Versagen eingestehen. Letztlich aber werden die Folgen erst dann geheilt sein, wenn die positiven Anliegen der Reformation gemeinsam von uns aufgenommen werden.

IV. Aufnahme der reformatorischen Anliegen

18. Die lutherischen Kirchen waren durch Jahrhunderte hindurch bemüht, Luthers theologische und geistliche Einsichten zu bewahren. Dabei sind Luthers Schriften nicht alle in gleichem Maße in den lutherischen Kirchen wirksam geworden. Oft bestand die Tendenz, seinen polemischen Äußerungen gegenüber seinem pastoralen und theologischen Schrifttum den Vorrang zu geben. Spezifisch kirchliche Bedeutung kommt denjenigen Schriften Luthers zu, die den Rang von Bekenntnisdokumenten erhielten. Unter diesen nehmen seine beiden Katechismen eine besondere Stellung im Leben der Kirchen ein. Sie sind zugleich geeignet, zusammen mit der Confessio Augustana dem ökumenischen Gespräch als Grundlage zu dienen.
19. Das Erbe Luthers hat jedoch im Laufe der Geschichte auch mancherlei Verkürzungen und Verzerrungen erfahren:
 - die Bibel wurde zunehmend von ihrem kirchli-

chen Kontext isoliert und ihre Autorität wurde durch die Lehre von der wörtlichen Inspiration lehrgesetzlich mißverstanden;

- Luthers Hochschätzung des sakramentalen Lebens ging in der Aufklärung und im Pietismus weitgehend verloren;
 - Luthers Sicht des Menschen als Person vor Gott wurde individualistisch mißdeutet;
 - die Rechtfertigungsbotschaft wurde zuweilen durch Moralismus verdrängt;
 - seine Vorbehalte gegenüber einer kirchenleitenden Rolle politischer Autorität verstummten auf lange Zeit;
 - seine Lehre von den zwei Herrschaftsweisen Gottes („Zwei-Reiche-Lehre“) wurde als eine Legitimation für den Verzicht auf soziale und politische Verantwortung der Kirche mißbraucht.
20. Bei aller Dankbarkeit für Luthers Wirken wissen die lutherischen Kirchen heute um die Grenzen seiner Person und seines Werkes ebenso wie um manche negativen Auswirkungen seines Handelns. Sie können Luthers polemische Ausfälle nicht gutheißen; sie erschrecken vor den antijüdischen Schriften des alten Luther; sie sehen, daß sein apokalyptisches Bewußtsein ihn z. B. im Zusammenhang seiner Stellungnahmen zu Papsttum, Täuferbewegung und Bauernkrieg zu Verurteilungen geführt hat, die sie nicht zu übernehmen vermögen. Auch sind gewisse Schwächen des evangelischen Kirchenwesens offenbar geworden, besonders seine Einordnung in das staatliche Gefüge, die Luther selbst freilich nur als Notordnung verstanden wissen wollte.
 21. Für die römisch-katholische Kirche und ihre Entwicklung seit der Reformation war in mancherlei Hinsicht die Abwehrhaltung gegenüber Luther und seinem Denken bestimmend: Angst vor einer Verbreitung kirchlich nicht genehmigter Bibelausgaben, zentralistische Überbetonung des Papsttums und Einseitigkeiten in Theologie und Praxis der Sakramente kennzeichneten einen bewußt gegenreformatorischen Katholizismus. Andererseits wurde im Zuge der tridentinischen Reformbemühungen auch manchen Anliegen Luthers Rechnung getragen, etwa durch Erneuerung der Predigt, Intensivierung der Katechese oder Betonung einer augustianischen Gnadenlehre.
 22. In unserem Jahrhundert setzt — zunächst im deutschsprachigen katholischen Bereich — eine intensive Neubesinnung auf Luthers Person und sein reformatorisches Anliegen ein. Man erkennt die Berechtigung seines reformatorischen Bemühens angesichts der Theologie und der kirchlichen Mißstände seiner Zeit und sieht, daß gerade seine reformatorische Grunderkenntnis — die in Christus ohne unser Verdienst geschenkte Gerechtigkeit — keineswegs im Widerspruch steht zur genuin katholischen Tradition, wie sie etwa bei Augustin und Thomas von Aquin begegnet.
 23. Diese neue Einstellung zu Luther, der zu seiner Zeit mit dem Bann belegt wurde, spiegelt sich wider in dem, was Johannes Kardinal Willebrands auf der Fünften Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes sagte: „Wer vermöchte heute zu leugnen, daß Martin Luther eine tief religiöse Persönlichkeit war, daß er in Ehrlichkeit und Hingabe nach der Botschaft des Evangeliums forschte? Wer vermöchte zu verneinen, daß er, obwohl er die römisch-katholische Kirche und den Apostolischen Stuhl bedrängte — man darf es der Wahrheit wegen nicht verschweigen — einen bemerkenswerten Besitz des alten katholischen Glaubens beibehalten hat? Ja, hat nicht das Zweite Vatikanische Konzil selbst Forderungen eingelöst, die unter anderem von Martin Luther ausgesprochen worden sind und

durch die nun manche Aspekte des christlichen Glaubens und Lebens besser zum Ausdruck kommen? Dies trotz aller Unterschiede auszusprechen, ist ein Grund großer Freude und Hoffnung.“

24. Zu den Einsichten des Zweiten Vatikanischen Konzils, in denen man eine Aufnahme Luther'scher Anliegen sehen kann, gehören zum Beispiel:
- die Herausstellung der maßgeblichen Bedeutung der Heiligen Schrift für Leben und Lehre der Kirche (Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung);
 - die Beschreibung der Kirche als „Volk Gottes“ (Dogmatische Konstitution über die Kirche, Kap. II);
 - die Bejahung der ständigen Erneuerungsbedürftigkeit der Kirche in ihrer geschichtlichen Existenz (Dogmatische Konstitution über die Kirche, 8; Dekret über den Ökumenismus, 6);
 - die Bekräftigung des Bekenntnisses zum Kreuze Jesu Christi und seiner Bedeutung für das Leben des einzelnen Christen wie der Kirche insgesamt (Dogmatische Konstitution über die Kirche, 8; Dekret über den Ökumenismus, 4; Pastorale Konstitution über die Kirche und die Welt von heute, 37);
 - das Verständnis der kirchlichen Ämter als Dienst (Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, 16; Dekret über Dienst und Leben der Priester);
 - die Betonung des Priestertums aller Getauften (Dogmatische Konstitution über die Kirche, 10 und 11; Dekret über das Laienapostolat, 2–4);
 - der Einsatz für das Recht der Person auf Freiheit in religiösen Dingen (Erklärung über die Religionsfreiheit).

V. Vermächtnis und Auftrag

26. Es ist uns heute möglich, gemeinsam von Luther zu lernen. „Er mag uns darin gemeinsamer Lehrer sein, daß Gott stets Gott bleiben muß und daß unsere wichtigste menschliche Antwort absolutes Vertrauen und die Anbetung Gottes zu bleiben hat“ (Johannes Kardinal Willebrands).
- Als Theologe, Prediger, Seelsorger, Liederdichter und Beter hat Luther in ungewöhnlicher geistlicher Konzentration die biblische Botschaft von Gottes schenkender und befreiender Gerechtigkeit neu bezeugt und zum Leuchten gebracht.
 - Luther verweist uns auf die Priorität des Wortes Gottes im Leben, Lehren und Dienen der Kirche.
 - Er ruft uns zu einem Glauben, der unbedingtes Vertrauen zu dem Gott ist, der im Leben, Sterben und Auferstehen seines Sohnes sich als der uns gnädige Gott erwiesen hat.
 - Er lehrt uns, die Gnade als personhafte Beziehung Gottes zum Menschen zu verstehen, die an keine Bedingung geknüpft ist und frei macht vor Gott und für den Dienst am Nächsten.
 - Er bezeugt uns, daß menschliches Leben allein durch Gottes Vergebung Grund und Hoffnung erhält.
 - Er ruft die Kirche dazu auf, sich ständig vom Wort Gottes erneuern zu lassen.
 - Er lehrt uns, daß die Einheit im Notwendigen Verschiedenheiten der Gebräuche, der Ordnungen und der Theologien erlaubt.
 - Er zeigt uns als Theologe, wie die Erkenntnis der Barmherzigkeit Gottes sich nur dem Betenden und Meditierenden erschließt, den der Heilige Geist von der Wahrheit des Evangeliums überzeugt und — gegen alle Anfechtung — in dieser Wahrheit erhält und stärkt.
 - Er mahnt uns, daß es Versöhnung und christliche Gemeinschaft nur dort geben kann, wo

man dem „Maßstab des Glaubens“ wie dem „Maßstab der Liebe folgt, „die nur das Beste von jedem denkt und nicht argwöhnisch ist, alles Gute von dem Nächsten glaubt und ... jeden Getauften einen Heiligen nennt“ (Luther).

27. Vertrauen und anbetende Demut vor dem Geheimnis der Barmherzigkeit Gottes sprechen aus Luthers letztem Bekenntnis, das als sein geistliches und theologisches Vermächtnis Wegweisung auch für unser gemeinsames Suchen nach der einenden Wahrheit sein kann: „Wir sind Bettler. Das ist wahr.“

Kloster Kirchberg (Württemberg), 6. Mai 1983

Hans L. Martensen

Bischof von Kopenhagen

Dänemark

Georg A. Lindbeck

New Haven, USA

Professor der

Yale-Universität,

Gemeinsame Vorsitzende

Nr. 4) Die Kirche und das christliche Kulturerbe

Die Theologische Kommission des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hat nach Vorarbeiten von 2 Jahren die nachfolgende Ausarbeitung fertiggestellt. Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hatte auf ihrer Tagung im September 1982 ausdrücklich darum gebeten, daß diese Ausarbeitung baldmöglichst abgeschlossen und den Kirchen und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden soll. Die Kommission hat die Ausarbeitung ausdrücklich als 'Diskussionspapier' bezeichnet. Sie wäre für ein kurzes Echo an die Adresse des Sekretariats des Bundes, 1040 Berlin, Auguststr. 80, dankbar.

Für das Konsistorium

Dr. Nixdorf

Die Kirche und das christliche Kulturerbe

1. Beobachtungen

Die evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik machen gegenwärtig eine neue Erfahrung. Einerseits scheint es deutlich schwieriger zu sein, den Menschen heute einen Zugang zu den Inhalten und traditionellen Formen der Kirche zu vermitteln. Andererseits beobachten Gemeindeglieder und Mitarbeiter einen wachsenden Zustrom zu den kulturellen Gütern, die einmal in dieser Kirche entstanden sind und weiterhin, zum großen Teil im Gebrauch, dort bewahrt werden. Das Interesse gilt dem gesamten christlichen Kulturerbe in seinen vielfältigen Formen.

Berühmte Kirchengebäude, architektonisch wertvoll gestaltet und kunstvoll ausgestattet, stehen seit Jahren im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Sie gehören zum unverzichtbaren Bestand touristischer Programme in- und ausländischer Reiseveranstalter. Ihre Anziehungskraft ist gewohnt, und die Gemeinde am Ort ist mit der Situation vertraut. Ungewohnt — und damit neu — ist die Aufmerksamkeit, die inzwischen selbst kleinen, weniger bekannten Kirchen gilt, häufig verbunden mit dem Wunsch, bisher verborgen gebliebene Kostbarkeiten zu entdecken. Neu ist auch, daß das Interesse tiefer geworden ist und sich über die Form hinaus auch auf den Inhalt erstreckt. Für viele Gemeinden weckt diese Situation Unsicherheiten und wirft eine Reihe von Fragen auf.

Ähnliches ist im Hinblick auf die Kirchenmusik zu beobachten. Neben den Zentren der Pflege geistlicher Musik, die stets ungeteiltes Interesse fanden, erleben Gemeinden nun vielerorts einen wachsenden Zustrom zu Orgelkonzerten und Aufführungen klassischer Werke der Kirchenmusik. Sie erfahren, daß ihre Kirche — zu den sonntäglichen Gottesdiensten viel zu geräumig — bei solchen Anlässen kaum genügend Raum bieten. Die Erfahrung nötigt,

sich darauf einzustellen. Denn nicht nur die große Teilnehmerzahl hat ein Gewicht, bemerkenswert ist auch die altersmäßige und soziale Zusammensetzung der Besucherschar. Hier ereignet sich eine Begegnung zwischen der Kirche und gerade den Menschen dieser Gesellschaft, die sonst mitunter nur mühsam erreicht werden können. Die Beobachtungen ermutigen, werfen auch Fragen auf, regen auf jeden Fall zum Nachdenken an.

Wird die Kirche in ihrem eigenen Anliegen neu gefordert oder treten Erwartungen an sie heran, die sie in ganz andere — von außen herangetragene — Funktionen drängen? Ist hier das Instrument gefunden, den missionarischen Auftrag der Kirche in der Gegenwart wirkungsvoll auszurichten? Vermag das Kulturerbe der Kirche die unterschiedlichen ideologischen Barrieren zu überwinden und einen Zugang zum Evangelium zu schaffen?

Die Antworten werden nach den tatsächlichen Erfahrungen in dieser Situation verschieden ausfallen. Sie erfordern in jedem Fall eine Klärung. In welchem Verhältnis stehen gelebter Glaube und Kulturgut aus der Geschichte dieses Glaubens überhaupt und im besonderen an diesem Ort? Was ist schließlich als christliches Kulturerbe anzusprechen? In welchen Rahmen ist das einzelne Kulturgut eingebettet, traditionell und aktuell?

Christliches Kulturerbe umfaßt die Vielfalt der Formen, in denen das Zeugnis des Evangeliums ausgerichtet worden und der Glaube zum Ausdruck gekommen ist. Er stellt sich heute dar in den Bauwerken, die für das geistliche Leben ausgestattet, genutzt und von ihm geprägt worden sind. Es ist greifbar in den vorliegenden Bibelausgaben und Büchern, bestimmt für den Gebrauch in den Gottesdiensten von Gemeinde und Familie. Es ist erlebbar in den Aufführungen kirchlicher Chor- und Instrumentalmusik. Und schließlich kommt dieses Erbe zum Ausdruck im Liedgut der Gemeinde und ihrem Brauchtum, das ihr Zusammenleben prägt und zum Teil wesentlich in ihren Lebensrhythmus eingreift. Wenn auch das öffentliche Interesse häufig punktuell an der einen oder anderen Form einsetzt, reicht es rasch weiter und nötigt dazu, sich mit dem übrigen Erbe zu befassen, weil sich der Inhalt auch in den übrigen Formen ausspricht und dort verdeutlicht wird. Was ist unter diesen Voraussetzungen zu tun? Dem steigenden Interesse und Anspruch von außen ist mit der geöffneten Kirchentür allein nicht angemessen begegnet. Der Zustand der Gebäude und ihrer Ausstattung erregt mit der allgemeinen Aufmerksamkeit auch dringlich diejenige der Gemeindeglieder selbst. Fragen nach der geschichtlichen Einordnung und nach der rechten Funktion bestimmter Kunstwerke tauchen auf. Bräuche werden beobachtet und damit beachtet. Denn häufig genug fragen die Besucher oder Betrachter nach dem Inhalt, dem Zusammenhang und dem besonderen Sinn dessen, was sie zu sehen, zu hören, zu erleben bekommen, verlangen nach Information und Interpretation.

Damit kommen Aufgaben auf die Kirchengemeinden zu, die einen teils erheblichen, teils überhaupt ungewohnten Aufwand erfordern. Was vermittelt werden soll, ist vielfach bislang nicht bewußt und ausgesprochen. Manches ist in der wesentlich kleiner gewordenen Gemeinde der Gegenwart nicht mehr in derselben Funktion vertraut wie in der Volkskirche vergangener Jahrhunderte. Funktionswandel auch -verlust lassen es außerdem eher zu, Interpretationen an sie heranzutragen, die in anderen als christlichen Inhalten wurzeln. Andere Interpretationen oder fehlende eigene Bewußtheit verunsichern jedoch und machen die Rolle der Gemeinde in dieser Anforderung fragwürdig. Der Vorgang

wird begünstigt durch Auffassungen und Erwartungen der Gesellschaft, die säkular geprägt sind und sich in dieser Weise äußern. Der Gottesdienstraum wird von den Besuchern auch als Museum verstanden und soll auch in diesem Sinn zugänglich gemacht werden. Geistliche Musik wird auch zum ästhetischen Genuß. Und die Bibel wird nach Kriterien betrachtet, die ihrem Anliegen, Offenbarungszeugnis zu sein, kaum Rechnung tragen. Neben die ursprünglichen Funktionen des christlichen Kulturerbes treten damit neue Funktionen, die möglicherweise das Übergewicht erhalten können. Solche Erfahrungen haben oft ein entscheidendes Gewicht, wenn bedacht werden soll, ob der beträchtliche Aufwand an Geld und Personen zur Bewahrung des christlichen Kulturerbes gerechtfertigt ist. Die Erhaltung ihres Kirchengebäudes oder notwendige Restaurierungsarbeiten an Kunstwerken in deren Innenräumen wie auch die Aufführung großer Werke der Kirchenmusik erfordern hohen Einsatz, der auch zur Last werden und die Mittel der Kirchengemeinde einseitig binden kann. Anfechtungen dieser Art lassen sich nur überwinden, wenn die Bewahrung und Pflege des Erbes einen Stellenwert im Leben und Dienst der Gemeinde erhält. Es ist ja durchaus richtig beobachtet, daß über das breite Interesse am Kulturgut im Raum der Kirche Möglichkeiten für einen missionarisch akzentuierten Verkündigungsdienst eröffnet werden. Und selbst innerhalb der Gemeinde werden nicht selten Kräfte geweckt und für das Gemeindeleben nutzbar gemacht, die diesen äußeren Anlaß für einen Einsatz brauchen. In jedem der genannten Fälle wird die Frage nach dem Inhalt des Glaubens, der das überkommene Erbe schuf, einen größeren Raum einnehmen als die Frage nach der Kirche, die nun mit diesem Erbe umgeht. Liegt darin eine Chance für die Kirche selbst, den Zusammenhang von Inhalt und Form für sich deutlicher bewußt zu machen und Wege in diese Gesellschaft hinein zu finden?

Der Umgang mit dem kulturellen Erbe erweist sich zu jeder Zeit als ein selektiver Prozeß. Das Interesse richtet sich auf das, was die gegenwärtigen Generationen interessiert.

Das hat zur Folge, daß anderes Kulturgut als belanglos eingeschätzt wird, vernachlässigt wird und häufig unersetzbar verlorengeht. Wir stehen mitten in einem solchen Vorgang: Während wir den Verlust alter Kunstwerke beklagen, die dem Selektionsprozeß vergangener Jahrhunderte zum Opfer fielen, scheiden wir Gegenstände und Brauchtum aus der jüngeren Vergangenheit aus, weil sie nicht gegenwärtigen Gebrauchskriterien standhalten. Weil die Bewahrung des kulturellen Erbes immer in eine gelebte Situation eingebunden ist, geschieht sie immer im Rahmen einer Selektion zugunsten der erforderlichen Konzentration. Selektion kann dabei auch ein sehr kreativer Vorgang sein. Insofern ist sie berechtigt und sogar notwendig. Sie ordnet das Ererbte in neue Zusammenhänge und Wertigkeiten und erschließt die Anknüpfung an den eigenen Ausdruck des Glaubens. Sie ist das Ergebnis einer lebendigen und wesentlichen Auseinandersetzung mit den Inhalten des Werkes und dient in der Konzentration der Aneignung. Selektion kann jedoch auch zur Verarmung führen und wertvolles Erbe zerstören. Sie bedeutet insofern eine Gefahr, der die Kirche über den Augenblick hinaus wehren muß.

Die neue Erfahrung der evangelischen Kirchen in der DDR eröffnet ihnen offenbar im Umgang mit dem Erbe aus ihrer eigenen Geschichte und mit den Menschen in der Gegenwart neue Möglichkeiten. Darum ist sie bedenkenswert. Ihrer Analyse und Reflektion dienen die folgenden Ausarbeitungen.

2. Marxistische Erberezeption

2.1. Kulturerbe: Definition und Situation

Unter Kulturerbe versteht man aus marxistischer Sicht alles, „was an materiellen und geistigen Zeugnissen menschlicher Schöpferkraft überliefert ist, was die Menschheit in ihrer bisherigen Geschichte an Einsichten in das Wesen des Menschen und der Welt gewonnen und was sie an zukunftsweisenden Idealen, an Schönheit und Poesie geschaffen hat. In diesem Sinne ist es (sc. das kulturelle Erbe) Verkörperung der Wesenskräfte des Menschen, seiner Ideen, Ideale, seines Schöpferturns, Wissen und Könnens, ist es akkumulierte Erfahrung aus der Praktischen Aneignung und Bewältigung der Wirklichkeit — immer in Bezug auf den Menschen.“ (Hans Joachim Hoffmann/W. Kühn: Kulturerbe — aktuelle Tradition; in: Einheit 10 (30) 1975, Seite 1140).

Diese umfassende Definition ist das Ergebnis einer längeren, theoretischen wie praktischen Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe in der DDR. Ursprünglich wandte sich das Interesse an der Pflege des Kulturerbes vornehmlich den revolutionären Traditionen der Arbeiterklasse zu. Das ist insofern verständlich, als auf diesem Gebiet ein großer Nachholebedarf innerhalb der deutschen Tradition nach dem zweiten Weltkrieg bestand. Trotz dieses etwas einseitigen Interesses am Kulturerbe hat die DDR, seit Bestehen dieses Staates, Werke des Kulturerbes mit nicht unerheblichem gesellschaftlichen Aufwand gepflegt. Auch Leistungen der frühen bürgerlichen Kultur, insofern sie progressiven revolutionären Traditionen zugeordnet werden konnten, sind in diese Kulturpflege einbezogen worden (Goethe, Schiller, Bach, Beethoven u. a.).

2.2. Erweiterung des Erbebegriffs

Das gegenwärtig erweiterte Interesse am Kulturerbe in der DDR zeigt sich beispielsweise in dem Bemühen, auch das Erbe des christlichen Mittelalters anzueignen (vgl. Wolfgang Spiwow, Zur Rezeption des kulturellen Erbes im Mittelalter — Probleme und Perspektiven; in: Wissenschaftliche Mitteilungen der Historikergesellschaft in der DDR I/II 1979). Das Buch von Ingrid Mittenzwei, Friedrich II. von Preußen (Berlin 1979), ist ein Beleg für die differenzierte Auseinandersetzung mit der Tradition Preußens in der DDR. Insbesondere die Bemühung um eine neue Interpretation der Bedeutung Luthers ist für die evangelischen Kirchen in der DDR ein wichtiger Anlaß, sich mit der veränderten Erberezeption auseinanderzusetzen. (vgl. Thesen über Martin Luther zum 500. Geburtstag, hrsg. v. d. Akademie der Wissenschaften der DDR — Zentralinstitut für Geschichte, Berlin 1981).

2.3. Erberezeption als Aneignung

Der Prozeß der Aneignung enthält auch das Moment der Beerbung. Die Integration wertvollen kirchlichen Kulturgutes in den Bestand der Nationalkultur in der DDR ist zweifellos verbunden mit einer Tendenz zur aktiven Säkularisierung. Die repräsentative Übernahme von ehemals kirchlichen Kulturstätten (Kirchen als Konzerthallen) oder die Aufführung von musikalischen Werken christlicher Tradition durch staatliche Ensembles (Oratorien) läßt erkennen, daß der Staat gewillt ist, christliches Kulturerbe selbst zu verwalten und vielleicht sogar von Fall zu Fall die Kirche als Kulturträger abzulösen. D. h.: Der Kirche erwächst im Hinblick auf ihr eigenes Erbe, dessen Bewahrung und Interpretation, ein Gegenüber, mit dem sie sich in dieser Hinsicht bisher nicht auseinandersetzen mußte.

2.4. Aneignung unter Ausschluß christlicher Intension

Hans Kaufmann beschreibt die umfassende Rezeption des kulturellen Erbes, das sich auch auf Werke christlicher Kultur bezieht, als ein Ergebnis der

Emanzipation des sozialistischen Menschen (vgl. Hans Kaufmann, Versuch über das Erbe, Leipzig 1980, Seite 70 ff.). Damit verbunden ist auch eine größere Gesprächsbereitschaft marxistischer Kulturwissenschaft, die auch in der Öffentlichkeit wirksam wird (vgl. A. Effenberger, Rezeptionsbedingungen christlicher Kunst im Museum, in: Kunstwissenschaftliche Beiträge. Beilage zu: Bildende Kunst V (29) 1981). Das findet neuerdings seinen Niederschlag in der umfangreichen Vorbereitung des Luthergedenkjahres 1983.

Wenn aber Peter Hacks in Bezug auf die kulturelle Beerbung des Christentums sagt: „Wer es nicht glauben muß, kann es brauchen“ (Peter Hacks/ Albert Ebert, Adam und Eva mit Bildern von Albert Ebert, Leipzig 1976, Seite 104), dann erhebt sich für die Christen die Frage, wie der Glaubensinhalt christlicher Kultur bewahrt werden kann angesichts einer Aneignung, die bewußt von der christlichen Interpretation absieht und die Glaubensaussage, die sich darin niedergeschlagen hat, ignoriert.

3. Zur Rolle der Kirche im Erbeprozeß

3.1. Volkstümlichkeit und elitäre Maßstäbe

Die Kirche ist genötigt, ihre eigene Rolle im Erbeprozeß kritisch zu sichten. Durch den Wandel ihrer Stellung in der Gesamtgesellschaft ergibt sich ein Funktionswandel der Kirche als Kulturträger.

Um sich die Vielschichtigkeit dieser Verantwortung der Kirche als Kulturträger bewußt zu machen, ist es erforderlich, das „christliche Kulturerbe“ selbst in seiner vielschichtigen Struktur zu sehen. Das Interesse an christlichem Kulturerbe konzentriert sich gewöhnlich zunächst auf bedeutsame Kunstwerke. Die Kirche war Auftraggeber für Gebäude und gottesdienstliche Gebrauchsgegenstände, die sowohl von der Intention der Auftraggeber her wie durch die Einbeziehung führender Künstler zu Spitzenwerken abendländischer Kultur wurden. Auch in der Gegenwart entstehen auf Grund des Gestaltungswillens der Gemeinden und des Engagements bedeutender Künstler für solche Aufgaben große Kunstwerke.

Zum christlichen Kulturerbe gehört aber ebenso auch populäres Kulturgut. Das gemeinsame Singen von Chorälen und einfachen Liedern ohne künstlerischen Anspruch ist als Lebensäußerung des Glaubens der Gemeinde von gleichem Gewicht wie die Pflege geistlicher Chorwerke. Schlichte Dorfkirchen, eher als Zweckbauten, denn als Kunstwerke anzusprechen, haben als Stätte des Gottesdienstes seit Jahrhunderten für die Gemeinde die gleiche Funktion wie berühmte Stadtkirchen, die auf zentralen Denkmalslisten stehen. Der Friedhof einer Gemeinde, künstlerischen Gestaltungsansprüchen oft nicht Rechnung tragend, ist als Stätte des Gedenkens an die Verstorbenen zugleich Ort der Verkündigung der Auferstehungsbotschaft am Grabe. Die Kultur eines Volkes lebt auch in der christlichen Sitte, im Brauchtum von Volksfesten, von Weihnachten, Ostern und Erntedankfest. Gleiches gilt für christliches Schrifttum: Zur christlichen Kultur gehören nicht nur die großen Werke des christlichen Theaters oder die Romane christlicher Dichter, sondern auch die kleinen Geburtstagsgedichte und christlichen Lebenszeugnisse, die anderen dazu helfen, eigene Erfahrungen auszusprechen.

Besinnung der Kirche auf das christliche Kulturerbe darf sich also nicht einschränken lassen auf ästhetische, literarische oder historische Qualitätsurteile, die wohl im Rahmen der Kunst- oder Kulturdiskussion ihre Berechtigung haben, aber nicht ausschließlich definieren können, was zur Kultur der christlichen Gemeinde gehört. Die Kirche muß darauf achten, daß das lebendige Interesse am Kul-

turerbe nicht zu einer Intellektualisierung oder Ästhetisierung der Verkündigung führt. Die berühmten Werke kirchlicher Kultur werden heute von den Kirchengemeinden (mit Unterstützung der Gesamtkirche) wie von der Gesamtgesellschaft nach Kräften gepflegt und genutzt. Es bedarf aber neuer besonderen Aufmerksamkeit unserer Kirchen, sich auch für die Pflege des populären christlichen Kulturgutes einzusetzen, ihm sein Heimatrecht in unseren Gemeinden neu zu erringen.

- 3.2. **Veränderte Stellung der Kirche in der Gesellschaft**
Die gesellschaftliche Rolle der Kirche als Kulturträger hat sich entscheidend verändert. In der Zeit des Staatskirchentums war es selbstverständlich, daß die Kirche eine Schlüsselstellung in der abendländischen Kultur durch Jahrhunderte hindurch besaß. Aus der gegebenen Identität von Kirche und Gesellschaft erwuchs der Kirche die Aufgabe, mit dem christlichen Glauben zugleich das Lebensgefühl dieser Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen. Daraus ergab sich vielfach, daß das Kirchengebäude Ausdruck des Repräsentationsbedürfnisses der führenden Kräfte dieser Gesellschaft wurde: So wie Kaiser nicht nur Schlösser, sondern auch Dome bauten, wetteiferten große Städte beim Bau ihrer Kirche mit den Bischofskirchen (vgl. die Ausarbeitung „Kirchen im Erbeprozeß“). Während auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklung andere Repräsentationsbauten heute gewöhnlich zweckentfremdet genutzt werden (z. B. Schlösser), dienen Kirchen noch heute dem ursprünglichen Zweck: dem Gottesdienst. Kirchen sind nicht zu Museen geworden.

Da aber die ursprünglich gegebene Identität von Gesamtgesellschaft und Kirche nicht mehr besteht, bedeutet heute die Erhaltung solcher repräsentativen Gebäude häufig eine finanzielle Überforderung der Kirchengemeinden. Aus der Diskrepanz zwischen der ursprünglichen und der heutigen Rolle der Kirche in der Gesellschaft ergibt sich, daß gerade die größten und berühmtesten kirchlichen Bauwerke häufig nur unter Inanspruchnahme fremder Mittel erhalten werden können. Oft wird diese Verbindung der Kirchen mit den Repräsentationsbedürfnissen der herrschenden Schichten (in früheren Jahrhunderten auch in der Kirche selber) kritisch betrachtet. Das steht hier nicht zur Diskussion. Es ist aber heute unsere Aufgabe, die Konsequenzen aus diesem Rollenwechsel der Kirche nüchtern zu erkennen und daraus Schlußfolgerungen zu ziehen.

- 3.3. **Bleibende Verantwortung der Kirche**
Obwohl sich ihre gesellschaftliche Rolle so gewandelt hat, hat die Kirche auch heute als Eigentümer und Nutzer von Kulturgut eine wesentliche Aufgabe als Sachwalter dieses Erbes der Gesellschaft. Als Eigentümer und Nutzer von Gebäuden hat sie die Pflicht, sie zu erhalten, zu pflegen und dem öffentlichen Interesse zugänglich zu machen. Sie nimmt damit einen Dienst an der Gesamtgesellschaft wahr: so wie auch sonst jeder Eigentümer verpflichtet ist, Kulturgut im Interesse der Nation zu bewahren, wird die Kirche dieser gesellschaftlichen Pflicht Rechnung tragen, ihr Erbe auch für andere Menschen heute und in der Zukunft zu pflegen.

Über diese Verpflichtung des Eigentümers und Nutzers hinaus ist die Kirche aber zugleich Sachwalter des Auftrags, in dem diese Werke geschaffen wurden. Sie wird den Interessenten den ursprünglichen christlichen Inhalt solcher Werke der bildenden Kunst, der Musik und der Literatur erläutern, ihren Bezug zur Botschaft der Bibel erklären und die aktuelle Funktion im Leben der Gemeinde bezeugen.

In einer Zeit, in der ein wachsender Teil der Bevölkerung biblische Stoffe nicht mehr kennt, wird die Deutung des Verkündigungsgehaltes sich von der Vermittlung von Bildungsinformation nicht trennen lassen. Aus dieser Aufgabe resultiert eine neue gesellschaftliche Funktion der Gemeinde in der DDR.

- 3.4. **Zur säkularen Aneignung und Deutung christlichen Kulturerbes**

Die Kirche hat aber in der Nutzung und in der Interpretation des ihr überkommenen Erbes kein Monopol. Christliches Kulturgut früherer Jahrhunderte ist allen Menschen in dieser Gesellschaft zugänglich, es kann daher auch von Nichtchristen angeeignet und gedeutet werden.

Daraus ergibt sich, daß christliche Werke vielfach säkular interpretiert werden: Der Verkündigungsgehalt eines Kunstwerkes (eines Bildes, eines Oratoriums o. ä.) wird als das zeitgebundene Material angesehen, dessen sich der Künstler bedient habe, um eine – wie man sagt – tiefere humanistische Aussage zu erreichen.

Dieser Vorgang der Aneignung christlichen Kulturgutes durch Nichtchristen sollte nicht beklagt werden. In früheren Jahrhunderten hat die Kirche ihrerseits Kulturgut aus anderen gesellschaftlichen und religiösen Zusammenhängen herausgelöst, die religiösen Bezüge entmythisiert und solche Kunstgegenstände in Gebrauch genommen (Erzeugnisse des antiken oder islamischen Kunsthandwerks; vorchristliches Brauchtum).

So ist es verständlich, daß christliche Kunstwerke heute von Nichtchristen ihres Bezuges zur christlichen Verkündigung entnommen und in einen anderen Kontext gestellt werden.

Säkularisierung läßt sich nicht durch romantische Rückbesinnung auf frühere, christliche Jahrhunderte aufhalten. Gegenüber säkularisierter Nutzung christlichen Erbes wird es aber wesentlich sein, daß die Gemeinde durch den lebendigen Gebrauch, den sie im Gottesdienst und in ihrem gemeinsamen Leben von ihrem Erbe macht, bezeugt, welches der eigentliche Sinn dieses Kulturerbes ist (vgl. unten, Ziffer 5.4). Sie wird darauf rechnen, daß sich solche Werke im Kontext des Gottesdienstes auch dem Kirchenfremden erschließen.

4. **Zum theologischen Verständnis christlicher Kunst**

- 4.1. **„Christliche Kunst“ als Teil des christlichen Kulturerbes**

Innerhalb des überlieferten christlichen Kulturgutes stellen Kunstwerke einen spezifischen Wert dar, weshalb der Pflege christlicher Kunstwerke mit Recht besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zugleich eröffnen sich an dieser Stelle aber auch grundsätzlichere theologische Probleme.

Unter einem „christlichen Kunstwerk“ kann Verschiedenes verstanden werden. So könnte man von einem „christlichen Kunstwerk“ dann sprechen, wenn in einem Kunstwerk ausdrückliche Stoffe christlicher, speziell biblischer Überlieferung verarbeitet worden sind. Ein solches Verständnis wäre aber einerseits zu eng, weil es christliche Kunstwerke (z. B. Orgelwerke) gibt, die einen solchen Bezug nicht erkennen lassen. Es wäre andererseits zu weit, weil christliche Überlieferungsstoffe auch in nichtchristlichen Kunstwerken begegnen. Aber auch eine Begriffsbestimmung, derzufolge ein christliches Kunstwerk dann und nur dann vorliegt, wenn ein solches Werk für den öffentlichen, speziell den gottesdienstlichen Gebrauch der Gemeinde bestimmt ist und dort benutzt wird, wäre zu eng.

Wir gehen demgegenüber davon aus, daß ein christliches Kunstwerk ein Werk ist, in dem ein Künstler christlichen Glaubenserfahrungen Aus-

druck verliehen hat und das in erkennbarem Maße von der christlichen Gemeinde oder von einzelnen Christen als Ausdruck des Glaubens rezipiert wird. Denn Kunstwerke wollen, indem sie etwas ausdrücken, anderen etwas mitteilen und sind insofern auf Rezeption, auf Verstehen, Vernehmen, Erleben, Gebrauchen angelegt.

Das „Christliche“ als solches ist indessen noch kein Erweis künstlerischer Qualität, da diese eigenen Maßstäben unterliegt. Dem Prädikat „christlich“ eignet im übrigen (wie auch bereits im weiteren Begriff „christliches Kulturerbe“) eine eigentümliche Unbestimmtheit. Häufig begegnet christlicher Glaube z. B. nur implizit-unausdrücklich in der Äußerung oder Darstellung „allgemeinmenschlicher“ Erfahrungen (Liebe, Sehnsucht, Schrecken, Wille zur Aktion etc.). Die gleichen Erfahrungen werden auch von Nichtchristen gemacht und artikuliert. In gegenstandsloser Kunst bleibt die Intention des Künstlers überhaupt „unausgesprochen“. Jedem Kunstwerk eignet deshalb eine erhebliche Interpretationsoffenheit. So müssen wir zugeben, daß wir kein exakt handhabbares Kriterium für die „Unterscheidung des Christlichen“ eines Kunstwerkes an der Hand haben.

4.2. Die Problematik des Umgangs mit christlicher Kunst

Christliche Kunstwerke üben als Kunstwerke eine besondere Faszination aus. Solche Faszination ist unter geistlich-theologischem Gesichtspunkt als ein ambivalentes Phänomen zu begreifen. Jedes Kunstwerk entspringt ja der Erfahrung des Hintergründigen der Wirklichkeit, ist also der Niederschlag einer Art Transzendenzerfahrung. Seine Entstehung und die Begegnung mit ihm ist den Vorgängen religiösen Erlebens und Begegnens verwandt. „Religion“ aber „ist – wie alles Leben – zweideutig“ (P. Tillich, Syst. Theol., II, S. 90). Wie in religiösen Vorgängen überhaupt, so kann sich daher auch in künstlerischen Erlebnissen – geistlich gesehen – grundsätzlich zweierlei ereignen: Ein solches Erlebnis kann ein Medium echter und legitimer Gotteserfahrung sein. In einem solchen Erlebnis kann sich aber auch eine falsche Selbstbestätigung des Menschen ereignen, der sich vor dem Anspruch Gottes damit gerade verschließt und auf diese Weise die Ehre Gottes antastet. Gewiß sind das Grenzmarkierungen, und im konkreten Fall wird es sich, wie bei Religion überhaupt, weitgehend um ein In- und Miteinander des Einen und des Anderen handeln. Diese Ambivalenz künstlerischen Ausdrucks und künstlerischen Erlebens erklärt aber, warum die christliche Gemeinde in ihrer Geschichte nicht nur Kunstwerke geschaffen bzw. in Auftrag gegeben hat, sondern warum in ihr immer wieder auch vor der Verführung durch die Kunst gewarnt wurde und man sich dabei nicht umsonst des alttestamentlichen Bilderverbotes (Ex 20,4 f.) erinnerte. Und wir werden gegenwärtig damit zu rechnen haben, daß es innerhalb und außerhalb der Kirche einen Umgang mit christlichen Kunstwerken gibt, der nicht ohne weiteres als heilsame Begegnung mit dem in Christus offenbaren Gott angesehen werden kann.

4.3. Positive geistlich-theologische Dimensionen christlicher Kunst

Abgesehen von solchem problematischen Gebrauch kann im Blick auf christliche Kunstwerke und den Umgang mit ihnen positiv von verschiedenen geistlich-theologischen Dimensionen gesprochen werden. Als erstes ist darauf hinzuweisen, daß der Künstler von einer ihm als Geschöpf von Gott verliehenen Gabe und Möglichkeit Gebrauch macht und daß sich im Gebrauch dieser Möglichkeit immer auch Erfahrungen widerspiegeln, die der Künstler mit

der Welt als Gottes Schöpfung gemacht hat und die er denen vermittelt, die das Kunstwerk seiner Intention entsprechend gebrauchen.

Sodann entspricht ein christliches Kunstwerk der Erfahrung und spiegelt sie wider, die der Künstler mit Christus (im Heiligen Geist) gemacht hat, und dies im Raum oder wenigstens nicht ohne Zusammenhang mit der christlichen Gemeinde. Es ist das die Erfahrung mit dem, der in einzigartiger Weise „Bild Gottes“ war und ist (2 Kor 4,4; Kol 1,15) und in dem das alttestamentliche Bilderverbot aufgehoben worden ist (was die in 4.2. erwähnte notwendige Erinnerung daran nicht ausschließt). Ein der Intention des Künstlers entprechender „Gebrauch“ wäre dann ebenfalls ein Vorgang von Christuserfahrung im Heiligen Geist und im engeren oder weiteren Kontext der Gemeinde.

In diesem Sinn eignet einem christlichen Kunstwerk hinsichtlich seiner Entstehung und seinem Gebrauch neben einer schöpfungstheologischen eine christologische, pneumatologische und ekklesiologische Dimension. Ja, man wird darüber hinaus von einer eschatologischen Dimension christlicher Kunstwerke sprechen müssen, weil und sofern christliche Kunstwerke immer auch Sehnsucht und Hoffnung artikulieren und auslösen, die über die jetzige Welt-, Selbst- und Heilserfahrung hinausweisen.

4.4. Das Problem der Rezeption und Interpretation eines christlichen Kunstwerks

Im Blick auf den Vorgang der Rezeption christlicher Kunstwerke ist eine gewissermaßen unmittelbare Rezeption (etwa beim Betrachten eines unmittelbar „sprechenden“ Bildes oder beim Lesen eines Gedichtes) von einer durch Interpretation vermittelten Rezeption (u. a. bei musikalischen Werken, aber auch überall dort, wo Kunst durch Erklärung zum Verstehen gebracht wird) zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang kommt die oben in 4.2. erörterte Problematik noch einmal in den Blick.

Bei jedem Vorgang der Interpretation sind zunächst die allgemeinen Grundsätze der Hermeneutik eines Kunstwerks (Form, Stil, Symbolik etc.) anzuwenden. Darüber hinaus sollte aber jede Interpretation bemüht sein, die Intention des Künstlers soweit als möglich sichtbar werden zu lassen. Eine wirklich lebendige Interpretation und Rezeption erfolgt allerdings nur in dem Maße, in dem das im Kunstwerk zum Ausdruck Gebrachte in das eigene Erleben und Empfinden des Rezipienten und Interpreten eingeht. Solches eigene Erleben und Empfinden des Rezipienten und Interpreten kann (zumal im weltanschaulich-religiösen Bereich) von „Vorinformationen“ bestimmt sein, die denen des Künstlers und dem von ihm gemeinten Gehalt desselben nicht entsprechen. Wenn es dabei dennoch zu echter und lebendiger Rezeption kommt, weist das auf eine Interpretationsoffenheit eines Kunstwerks hin. Solche Interpretationsoffenheit ist einmal darin begründet, daß der „Gehalt“ eines Kunstwerkes umfassender und vielschichtiger ist, als es die ausdrückliche Intention des Künstlers erkennen läßt. Und sie ist – bei einem „christlichen“ Kunstwerk – speziell auch darin begründet, daß in der künstlerischen Intention eines Christen viel „Allgemeinmenschliches“ enthalten ist. Das macht es verständlich, daß auch in einer partiellen oder veränderten Aneignung oder Aufnahme der Intention eines solchen Kunstwerkes doch etwas von seiner ursprünglichen Aussage aufgenommen und verstanden werden kann. In der künstlerischen Form als solcher wird die Sprache hintergrunderhellender Welt- und Daseinserfahrung vernommen.

Oder es kann in einem spezifischeren Sinne die

„humane“ Intention der Botschaft vernommen werden- der das christliche Kunstwerk dient (z. B. Matthäus-Passion als Darstellung ungerechten, tragischen menschlichen Leidens). Solche Interpretation und Rezeption muß aber nicht notwendig – selbst beim „Genuß“ von Orgelwerken nicht – ein Symptom „falscher Selbstbestätigung des Menschen“ (4.2.) sein. Vielmehr kann hier eine unbewußte suchende Offenheit für die Botschaft von der in Christus erschienenen Liebe Gottes gegeben sein, ja es kann ein (von Gott gegebenes) Gespür vorliegen für die im Kunstwerk zum Ausdruck gebrachte Erfahrung des Christlichen. Ein christliches Kunstwerk kann in diesem Sinne auch dort, wo es „säkular“ gebraucht wird, ein Stück der in ihm zum Ausdruck gebrachten und also in ihm „objektivierten“ christlichen Erfahrung wirksam werden lassen.

4.5. Folgerungen für die Kirche

Für die christliche Gemeinde ergeben sich aus diesen Überlegungen zwei Schlußfolgerungen:

a) Auf den sogenannten „säkularen“ Gebrauch christlicher Kunst haben wir nicht mit Argwohn, sondern mit Sympathie und mit Hoffnung zu blicken.

b) Es ist Aufgabe der Kirche, den „christlichen“ Sinn christlicher Kunstwerke durch ihre Interpretation und ihren Gebrauch solcher Kunstwerke deutlich zu machen und so neu zu erschließen. Dies gilt besonders angesichts von anderen Interpretationen, die sich ausdrücklich gegen die christliche Dimension solcher Kunstwerke verschließen. Die Erfüllung dieser Aufgabe kann ein missionarischer Dienst sein und kann die Kunstwerke zum Medium der christlichen Botschaft in der Gegenwart werden lassen.

5. Praktische Konsequenzen

5.1. Bewahren und Aufgeben

Durch die Gemeinden, ihre Mitarbeiter und Glieder, vollzieht sich eine recht **unterschiedlicher Einsatz** in der Pflege des Kulturerbes. So ist es wichtig, die Verantwortung für die sachgerechte Pflege neu ins Bewußtsein zu rücken und zugleich ein Unterscheidungsvermögen dafür zu wecken, welche Kunstwerke bewahrt, neu ans Licht gezogen, oder, weil Gemeinden nicht alles pflegen und nutzen können, aufgegeben werden sollen. Die Verantwortung, die durch diese Herausforderung den Mitarbeitern und den Gemeindegliedern in unseren Gemeinden auferlegt ist, ist außerordentlich groß. Persönliche Faktoren (Interesse Talent und Qualifikation) spielen eine erhebliche Rolle. Es gibt Situationen, in denen weder die eigenen Kräfte reichen, noch Hilfe von anderen verfügbar ist, um den gegebenen Anforderungen zu genügen. In anderen Fällen wachsen auf Grund einer starken Initiative auch die Möglichkeiten der Bewältigung: Vergessene Traditionen werden von neuem lebendig, die Opferkraft von Gemeinden steigt und neue Hilfsquellen erschließen sich. In jedem Fall müssen Entscheidungen getroffen werden auf Grund klarer, besonnener Kalkulation des nötigen Aufwandes und des möglichen Verlustes. Vor Gott, aber auch vor den kommenden Generationen muß verantwortet werden, wie wir heute mit dem uns überkommenen Kulturgut umgehen.

Eine Reihe von Kunstwerken, die für den gegenwärtigen Gebrauch keine Bedeutung haben (barocke Epitaphe, Andachtsbilder oder Literatur des 19. Jahrhunderts) können auch sorgfältig **vor Verfall geschützt** werden, ohne daß sie voll restauriert und genutzt werden.

Wo eine Gemeinde sich entschließen muß, sich von überkommenem Kulturgut zu **trennen**, müssen dafür genaue rechtliche und praktische Verfahrens-

überlegungen angestellt werden (vgl. die Ausarbeitung der Untergruppe der Theologischen Kommission „Unsere Kirchengebäude – Prozesse der Aneignung und der Ablösung“).

Es gibt aber auch eine berechtigte Bereitschaft, sich der Tatsache des unwiderruflichen Verfalls zu stellen, ihn vielleicht sogar, in geistlicher und kultureller Verantwortung, zu akzeptieren. Objektive Schwierigkeiten (mangelnde Finanzen für Oratorienaufführungen, geringe bzw. nicht passende Baukapazität, nicht ausreichende Beratungsmöglichkeit, zu wenige Mitarbeiter) und menschliche Grenzen (Bevölkerungsumschichtung vom Lande in die Stadt, Überlastung unter den Mitarbeitern) lassen es nicht dazu kommen, daß eine vollständige Übernahme des Kulturerbes möglich wird.

5.2. Ermutigung zur Aneignung

Unseren Gemeinden sollte aber auch stärker als bisher bewußt werden, welcher Reichtum uns mit dem christlichen Kulturerbe überkommen ist. Solcher **Reichtum** wird etwa in dem festlichen Rahmen der Gottesdienste erfahren, die in schönen Kirchen stattfinden (Psalm 84), in der Vertiefung der Glaubenserfahrung durch die Begegnung mit christlicher Kunst (geistliche Konzerte, kostbare Bibeldrucke) und durch die lebendige Auseinandersetzung mit dem Glaubensverständnis früherer Generationen.

Christliche Kunstwerke sind Glaubenszeugnisse aus früheren Jahrhunderten auch für unsere Generation. Freilich sprechen sie nicht alle in gleicher Weise in unsere Zeit hinein, weil sich unser Kunst- und Weltempfinden verändert hat Und nicht alle Kunstwerke, die uns überkommen sind, entsprechen dem biblischen Urzeugnis oder sind für das heute fällige Verständnis des Evangeliums auslegungsfähig. Darum ist eine Übernahme des christlichen Kulturerbes bes nicht ohne eine kritische Rezeption denkbar. Aber zugleich kann durch sie gerade eine für das heutige Verständnis des Evangeliums fruchtbare Auslegung ermöglicht werden.

5.3. Tendenzen für den Gebrauch

Der Maßstab für Bewahren und Aufgeben, für Aneignung und Nutzung ergibt sich aus den elementaren Zielstellungen kirchlichen Lebens. Die Gemeinde nimmt das christliche Kulturerbe selbst in Gebrauch, um auch mit seiner Hilfe die Anrede des Evangeliums zu erfahren (Erbauung, Darstellung von Frömmigkeit und Opferbereitschaft früherer Generationen, Konzentrationshilfe auf wesentliche Gehalte des Glaubens).

Daneben tritt das Ziel **missionarischer Ausrichtung** des Evangeliums. Nachdem Arbeits-, Familien-, Wohn- und Freizeitwelt zu besonders missionarisch offenen Orten im Laufe der letzten Jahrzehnte erklärt wurden, bricht sich nun in Theorie und Praxis die Erkenntnis Bahn, daß auch über der Darstellung von Kulturwerten Menschen dem Evangelium näherkommen können. Durch die Auseinandersetzung mit dem christlichen Kulturerbe werden Außenstehende, Randchristen und Nichtchristen der Sache des Evangeliums vertraut gemacht, ohne daß die jeweilige Wirkung in ihrer personalen Tiefe abzuschätzen wäre.

Das dritte – und erst letzte – Ziel für eine Verwendung entspringt dem Motiv **stellvertretenden Dienstes** für die **Öffentlichkeit** und ihre kulturelle Tradition. Solange sich diese nicht in der Lage sieht, die Pflege des Kulturerbes in ausreichendem Maße selbst wahrzunehmen, muß die Gemeinde sich als verantwortlicher Mitträger des Kulturerbes fühlen und es mit hüten helfen, um so eine Aufgabe für das Ganz zu übernehmen. Kooperation mit staatlichen Organen (Denkmalpflege, Bereitstellung von Geld- oder Einmittle...

dern und -drucken, Vermietung von Kirchen als Konzertraum für geistliche Musik durch weltliche Veranstalter, Einladung von Vertretern der Öffentlichkeit zur Einweihung von Gebäuden), aber auch die Gewinnung von freiwilligen Helfern aus der nichtkirchlichen Bevölkerung sind darum selbstverständlich. Indirekt geschieht mit der Bewahrung von Kulturgütern auch ein Beitrag zum Menschsein des Menschen als Kulturwesen. Indem die Gemeinde sich so unter Absehen von ihrer eigentlichen Aufgabe als Hüter des Kulturerbes bewährt, werden damit häufig indirekt und unbewußt auch Wirkungen im Sinne des Evangeliums erzielt.

Alle Kunstwerke und die damit wirksamen Traditionen sind jeweils neu daraufhin zu **überprüfen**, welcher der drei genannten Gebrauchstendenzen sie entsprechen. Daraus ergeben sich dann auch Konsequenzen für die Erhaltung, die Nutzung oder die Bereitschaft, die Verantwortung aufzugeben.

5.4. Aufgabe im Dienst von Verkündigung und Gemeindeaufbau

Neu ist zu erkennen, daß die **Grundweisen der Evangeliumsmittellung** mit Hilfe kirchlicher Kunstwerke und durch die Art ihres Gebrauches besonders lebendig zum Einsatz gelangen können:

— im Vollzug **gottesdienstlichen Lebens**

Vgl. die Beispiele in 5.2. Zu denken ist auch an die Belebung oder Weiterführung von Brauchtum zu Festen und an bestimmten Orten, Gedenkfeiern in Kirchen oder auf Friedhöfen und und an die Ausgestaltung von Gottesdiensten mit guter Kirchenmusik früherer Generationen. Inwiefern können bestimmte Traditionen und Kunstwerke im Besitz der Kirche dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde dienstbar gemacht werden?

— in Inhalt und Methode der **Wortverkündigung**
Die Predigt des Evangeliums vollzieht sich auch mit Hilfe traditioneller Räume, Gegenstände und Texte: Verwendung als homiletisches Anschauungsmittel; Organisation von Führungen, die auch einen direkten oder indirekten Verkündigungsgehalt besitzen; Nutzung von bedeutsamen Kirchen zu Verkündigungsveranstaltungen; Hinweis auf wertvolle Bücher.

Wie können diese Gaben des Erbes noch bewußter für den Predigtdienst der Gemeinde dienstbar gemacht werden?

— in der **katechetischen Information**

Sie benutzt auch traditionelle Bräuche und kirchliches Kunstgut um das Evangelium direkt oder indirekt aufleuchten zu lassen: Information für interessierte Gemeindeglieder, die sich dann auch nicht selten für Führungen und Präsenzdienste in der Kirche zur Verfügung stellen; Herstellung von Texten zur Interpretation von Einzelkunstwerken in den Kirchen; Forschungsaufgaben für Kinder- und Jugendgruppen zur regionalen Kirchengeschichte; Gemeindeausflüge mit Besichtigung zum Zweck der lebendigen Vermittlung von Kirchengeschichte; Unterstützung des Katechismusunterrichts durch Anschauungsmaterial in der Kirche wie Bilder zum Credo, Taufstein, Kelch, Gebetshinweise in der Kirche; Begegnung mit Kindern, die oft unvermittelt, einzeln oder in Gruppen, offene Kirchen aufsuchen. Wie sollte die Information, aber auch die Einübung in den Umgang mit kirchlicher Tradition und kirchlichen Kunstgegenständen praktiziert werden?

— in der Bezugnahme der **Seelsorge** auf tragende kirchliche Sitte und christliches Kulturgut
Nicht selten werden sie zur Folie tiefgreifender seelsorgerlicher Prozesse: Erinnerung an die Kirche, in der bestimmte Handlungen an bestimmten Menschen vollzogen wurden (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung); Meditation vor einem Altarbild oder einer brennenden Kerze in einer stillen Kirche; Angebot der Sakristei als Seelsorgeraum; Entstehen von seelsorgerlichen Gesprächen über der Information zu kirchlichem Kunstgut; helfendes Angebot von Orgelmusik. Wie kann diese Aufgabe zur Seelsorge noch umfangreicher erspürt und gesichtet werden?

Die Möglichkeiten, christliches Kulturerbe für die Gegenwart zu nutzen, sind in vielen Fällen nicht ausgeschöpft. Darum bedarf es hier praktischer Anregungen, wie wir sie angedeutet haben.

5.5. Hilfestellung zum richtigen Gebrauch

Damit eine Tendenzüberprüfung (5.3.) und eine Einfügung in das Kommunikationsnetz des Evangeliums (5.4.) zustande kommen kann, sollten Gemeinden, Mitarbeiter und Gesamtkirche eine bewußtere Verantwortung für Einsatz und Gebrauch guter Traditionen und vorhandenen Kulturerbes wahrnehmen. Die verschiedenen Formen der **Visitation** als Besuchsdienst in der Gemeinde mit Nachfrage und Hilfestellung sollten seitens der Gesamtkirche auch unter dem Aspekt der Rezeption des christlichen Kulturerbes geübt werden. Dabei geht es sowohl um sachliche Hilfeleistung bis zur Rechtsberatung und zur Verhandlung mit staatlichen Organen als auch um die seelsorgerliche Begleitung von Gemeinden und Mitarbeitern, um sie vor Resignation angesichts des zu mächtigen oder verfallenen Erbes zu bewahren, ebenso wie vor überfordernden Ansprüchen. Das Seufzen unter Bau- und Erhaltungslasten ist nicht leicht von der Hand zu weisen, auch wenn nicht selten die Freude über gelungene Restaurationen Gemeinden und Mitarbeitern einen großen Schwung verleiht.

Auch in der kirchlichen **Aus- und Weiterbildung** ist das Thema der kirchlichen Rezeption des Kulturerbes bewußter nach Tendenzen und Grundformen der Evangeliumsmittellung zu sehen und einzuüben. Eine Spezialfrage sei als besonders wichtig herausgehoben: Wenn die Kirche die Aufgabe der Interpretation ihrer christlichen Kunstwerke für Außenstehende hat (vgl. 5.3.2.), ergibt sich daraus die Notwendigkeit, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Kirche zur **Dialogfähigkeit** anzuleiten. Sind die Erläuterungen bei Kirchenführungen nicht selten zu eng historisch-kunsthistorisch orientiert? Muß nicht Besuchergruppen der Bildinhalt christlicher Kunstwerke nacherzählt werden, ehe die künstlerische Bedeutung des Werkes im einzelnen gewürdigt werden kann? Muß nicht die Kontinuität des Gebrauches dieses Kunstwerkes im Gottesdienst der Gemeinde gerade dem außenstehenden Besucher erläutert werden? Auch wenn damit zu rechnen ist, daß künftig auf nichtchristlicher Seite ebenfalls versucht wird, Informationen über christliches Kulturerbe zu vermitteln (z. B. durch Lexika, Broschüren, Artikel), ist doch davon auszugehen, daß gegenwärtig kein anderer Kontext für die Information über die Bibel und das aus ihrer Wahrheit erwachsene Erbe außerhalb der Kirche bestehen. Daher ist die Dolmetscherfunktion der Gemeinde für Außenstehende unersetzlich.